



Positionspapier des ADT-Bundesverbandes Deutscher Innovations-, Technologie- und Gründerzentren

zur

Anwendung der Richtlinie Gründercoaching Deutschland IGZ und TGZ als Berater

In der derzeit gültigen Förderrichtlinie (Anlage) sind laut Nummer 4 Punkt 4.2.1 **privatrechtliche Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind**, als Berater ausgeschlossen.

Dementsprechend werden nach unserem Kenntnisstand sämtliche Innovation-, Technologie- oder Gründerzentren (IGZ) als Berater über diese Richtlinie nicht gefördert.

Derzeit wird eine Novellierung der Richtlinie im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Referat II C 5 erarbeitet, die ab 01.01.2014 in Kraft treten soll. Nach Information aus dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt ist insbesondere das Qualitätsniveau der geleisteten Coachings verbesserungswürdig.

TGZ's und IGZ's sind in ihren Regionen kompetente Ansprechpartner für das gesamte Gründungsgeschehen. Sie halten personelle Ressourcen für dieses Thema vor und sind somit prädestiniert, solche Coachings auf einem qualitativ hohen Niveau zum Nutzen der Antragsberechtigten durchzuführen.

TGZ's und IGZ's bieten im Gründungsbereich unter anderem folgende Dienstleistungen an:

- Allgemeine Gründungs- und Finanzierungsberatung
- Unterstützung bei der Erstellung von Unternehmenskonzepten
- Fördermittelberatung
- Beratung zu spezifischen Themen der Unternehmensführung
- Beratung im Rahmen von PR- und Marketingaktivitäten
- usw.

TGZ's und IGZ's sind trotz öffentlicher Gesellschafter privatrechtliche Unternehmen, die ihre Kosten zum großen Teil aus Einnahmen durch angebotene Dienstleistungen decken müssen. Ob diese Dienstleistungen zum Beispiel durch Kommunen in Auftrag gegeben werden oder durch private Unternehmen ist unerheblich. Auch Unternehmen mit privaten Anteilseignern erhalten Aufträge durch die öffentliche Hand und werden nicht als Berater ausgeschlossen. Entscheidend sind hier demnach lediglich die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse.

TGZ's und IGZ's sind bundesweit geschaffen worden, um unter anderem Beratungen im Gründungsbereich und auch darüber hinaus für Unternehmen durchzuführen,

und das als **Dienstleister**. Aus diesem Grund ist es unverständlich, dass das BMWI diese Beratungsstrukturen in der Richtlinie als Berater ausschließt.

Randbemerkung:

Die Richtlinie des Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle (auch BMWI) über die Förderung unternehmerischen Know-hows durch Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie Workshops schließt öffentliche Unternehmen und weitere als Antragsteller ebenfalls aus. Jedoch werden Kammern und Verbände zugelassen:

(aus der Richtlinie)

Veranstalter können Organisationen der Wirtschaft (z. B. Kammern, Verbände) sowie Beratungsunternehmen und selbstständige Beraterinnen oder Berater sein, deren überwiegender Geschäftszweck auf entgeltliche Unternehmensberatungen oder Schulungen gerichtet ist. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.5) kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Ausnahmen für TGZ's und IGZ's gibt es nach eigener Nachfrage nicht.

Berlin, 28.05.2013

Dr. Bertram Dressel
Präsident